

FÖRDERRICHTLINIEN

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AN DIE MINDENER SPORTVEREINE

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Stadtsportverband Minden e.V. gewährt gemäß dieser Richtlinien Zuwendungen:

- als Förderung für die Ausbildung von Übungsleiter*innen oder Schiedsrichter*innen in Sportvereinen,
- als Zuschuss für Pokale und Auszeichnungen bei besonderen sportlichen Veranstaltungen,
- als Förderung der Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften,
- als Zuschuss für die Durchführung von Landes-, Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften.

Der Stadtsportverband verwaltet die Mittel im Rahmen dieser Richtlinie. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Vorstand des Stadtsportverbandes Minden e.V. entscheidet aufgrund seines pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe an die Vereine.

Erläuterungen

Die **Aus- und Weiterbildung** von Übungsleiter*innen wird vor allem dann gefördert, wenn in den Vereinen vorrangig Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird oder wenn Kinder- und Jugendgruppen aufgebaut werden sollen.

Pokale und Auszeichnungen bei besonderen sportlichen Veranstaltungen werden gefördert, da sportliche Veranstaltungen in den letzten Jahren eine große gesellschaftliche Aufwertung erfahren haben und zu einem nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil unserer Freizeitkultur geworden sind. Diese Breitensportereignisse werten das Image und die Wahrnehmung der ausrichtenden Vereine auf. Es kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zur Höhe von **250,00 EUR** gewährt werden.

Für Sportlerinnen- und Sportler die sich aufgrund ihrer sportlichen Leistungen für **Europa- und Weltmeisterschaften qualifizieren**, gewährt der Stadtsportverband Minden e.V. Reisekostenzuschüsse einmal jährlich in **Höhe bis zu 250,00 EUR**.

Die **Durchführungen von Landes-, Deutschen, Europa- oder Weltmeisterschaften** spielen im Vereinsleben eine essentielle Rolle. Sie haben für Mitglieder und Sponsoren einen verbindenden und motivierenden Effekt und stärken das Image des Vereins. Hier gewährt der Stadtsportverband Minden e.V. einmal jährlich einen Zuschuss bis zur Höhe von **500,00 EUR** einschließlich der Pokale.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Mindener Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportverband Minden e.V. sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Mitgliederbestand einschließlich der Kinder und Jugendlichen zum 1. Januar des Antragsjahres in der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW nachgewiesen haben.

3.2 Der Zuwendungsempfänger muss bei der Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter*innen und Schiedsrichter*innen darauf achten, dass die Ausbildung in anerkannten Lehrgängen durchgeführt wird. Im Sinne dieser Richtlinie sind anerkannt:

- Lizenzen des Deutschen Sportbundes und der Fachverbände,
- Fort- und Weiterbildungen, die in die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes fallen und anerkannte Lehrgänge von Sportverbänden z.B. Fachverbände, Kreis-/Stadtsportverbände.

3.3 Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn die Verwendungsnachweise für die gewährten Zuschüsse nicht vorliegen, oder der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 und gemäß Nr. 3.1 bis 3.2 dieser Richtlinie nicht erfüllt.

3.4 Von Nr. 3.3 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Stadtsportverband Minden und dem Sportverein eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweise- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen erzielt wurde.

3.5 Ausgeschlossen ist die Förderung für Aus- und Weiterbildungen von Personen, die hauptamtlich im Sportverein oder einer direkt verbundenen Gesellschaft tätig sind.

3.6 Der Zuschuss wird jeweils auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligt. Entsprechende Belege sind beizufügen.

3.7 Der Zuschuss kann nur maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt werden.

4. Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Form der Zuwendung ist ein Zuschuss.

4.2 Die Höhe der gesamten Zuschüsse ist an eine **Obergrenze von 500,00 EUR** pro Verein und Antragsjahr gebunden.

4.3 Gehen mehr Anträge ein als Fördermittel für das jeweilige Jahr zur Verfügung stehen, wird die Gesamtsumme der Fördermittel durch die Anzahl der zum **Stichtag (30. Nov. des Jahres)** vorliegenden Anträge geteilt.

5. Verfahren

5.1 Antragsjahr ist jeweils das aktuelle Kalenderjahr. Im Hinblick auf eine reibungslose organisatorische Abwicklung des Förderverfahrens und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 5.2 dieser Richtlinie ist der Antrag beim

Stadtssv Minden e.V.

Maria Dodd

maria.dodd@ssv-minden.de

bis zum 30. Nov. des Antragsjahres einzureichen.

Das Antragsformular kann von der Homepage des Stadtssv Mindens www.stadtssv-minden.de heruntergeladen werden.

Später eingehende Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und auf der Basis eventuell vorhandener Restmittel bewilligt. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

5.2 Die Zuwendungen werden in einem Betrag nach Ende der Einreichungspflicht und nach Vorlage sämtlicher Verwendungsnachweise ausgezahlt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2024 in Kraft. Veränderungen wurden gemäß Vorstandsbeschluss am 29.05.2026 vorgenommen.

Wichtige Information

Diesem Antrag sind keine weiteren Unterlagen beizufügen; der Stadtssv Minden behält sich jedoch vor, diese ggf. einzufordern! Der Antragssteller muss lt. Ziffer 4.1 der Richtlinien seinen Mitgliederbestand zum 01. Januar des Antragsjahres im Rahmen der LSB-Bestandserhebung bis zum 29. Februar des Antragsjahres gemeldet haben. Antragssteller ohne aktuelle Meldung der Bestandserhebung können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass der Antragssteller in der Lage sein muss, die fristgerechte Abgabe des Antrages jederzeit nachweisen zu können. Der Stadtssv Minden verschickt nach der digitalen Antragsabgabe bzw. nach der postalischen Zusendung eine Bestätigungsmail an die hinterlegte E-Mail-Adresse des antragsstellenden Sportvereins. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ausschließlich diese Bestätigungsnachricht als Nachweis der fristgerechten Antragsstellung akzeptieren können. Sollten Sie, trotz digitaler Abgabe bzw. anderweitiger Übersendung des Antrages keine Mitteilung erhalten, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit Maria Dodd in Verbindung. Verspätet eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs lt. Ziffer 5.1 der Richtlinien bearbeitet. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.